

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB

Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebietsfläche für Kleinwindkraftanlagen nördlich der Sportanlage Olof-Palme-Allee“

Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Standortwahl

Nach ausgiebiger Standortuntersuchung im Raum Brunsbüttel hat sich die Stadt Brunsbüttel dazu entschlossen, das Vorhaben „Kleinwindkraftanlagen zu Testzwecken“ nördlich der Sportanlagen an der Olof- Palme- Alle zu realisieren.

Bei diesem Vorhaben wird den Zielen der Landes- und Regionalplanung widersprochen. Aufgrund dessen hat die Ratsversammlung am 27.03.2013 beschlossen einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen. Das Zielabweichungsverfahren wird zusammen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB beantragt und in die Bauleitplanung integriert.

Planungsziel

Geplant ist eine Sondergebietsfläche für Kleinwindkraftanlagen. Das Sondergebiet befindet sich außerhalb der ausgewiesenen Windeignungsgebiete. Die Abstände von 300 m entsprechen dem 10-fachen der Anlagengesamthöhe, womit der mindestens erforderliche Abstand zu Gebäuden vom 3-fachen der Anlagenhöhe entsprochen wird. Da es sich hierbei nicht um große WEA bis zu 150 m handelt, sind die laut Erlass vom 26.11.2012 geforderten Abstände bei der Ausweisung von Eignungsgebieten von 400 m bzw. 800 m nicht erforderlich.

Dennoch werden zu den umliegenden Nutzungen keine erheblichen Konflikte durch die geplante Sondergebietsfläche für die Windenergie gesehen. Geplant ist die zeitliche Befristung der Sondergebietsfläche für 10 Jahre (bis 2023). In der Zeit können KWA, ebenfalls befristet, für bis zu 3 Jahre getestet werden. Durch eine befristete Genehmigung der Anlagen können immer neue und verschiedene Anlagentypen aufgestellt werden.

Immissionen

Durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten sollen entsprechende Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung vermieden werden. Aufgrund der Maximalhöhe der Anlagen von 30 m werden keine Verschattungen oder störende Lichteffekte erwartet.

Artenschutz und NATURA 2000

In natur- und artenschutzrechtlicher Hinsicht ist keine erhebliche Gefährdung des Vogelfluges oder Beeinträchtigung anderer Lebewesen zu sehen. Zur Ermittlung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde in zwei Varianten die Ausgleichsfläche ermittelt, um den „worst case“ abzudecken. Es erfolgte eine Ausgleichsermittlung nach dem gemeinsamen Planungserlass zu

den „Grundsätzen der Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26.11.2012. Die erforderliche Realkompensation von 4.390 m² soll über das Ökokonto „An der Elbe“ bereitgestellt werden.

Um die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern, sind Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten zwischen Oktober und März zulässig. Die Kleinwindanlagen werden in der Wochenstubezeit der Fledermäuse zwischen Mitte Mai und Mitte Juli jeweils eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenaufgang solange folgende Witterungsbedingungen zusammentreffen, abgeschaltet werden:

- Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s
- Temperaturen über 10 Grad Celsius
- Kein Niederschlag in Form von Regen oder Nebel

Durch diese Regelungen wird den artenschutzrechtlichen Vorgaben entsprochen.

Fazit

Die Umsetzung des Vorhabens Kleinwindkraftanlagen zu Testzwecken befristet auf 10 Jahre kann unter den vorgenannten Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Brunsbüttel, den 27.01.2014